



Weisungen des Gemeinderats zu den Kontoverantwortlichkeiten und zu Budgetverschiebungen

Der Gemeinderat Duggingen erlässt gestützt auf § 70a Abs. 1 Bst. a. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf die §§ 8 + 9 des Organisations- und Verwaltungsreglements Nr. 0.02.00 vom 9.12.2015 folgende Weisungen:

1. Kontoverantwortlichkeiten

- 1.1. Die Kontoverantwortlichkeiten werden im Rahmen der Budgetrichtlinien und des Budgetprozesses festgelegt.
- 1.2. Die Kontoverantwortlichkeiten für das Rechnungsjahr 2016 für den Kindergarten- und Primarschulrat sind im Anhang II festgelegt.
- 1.3. Die Kontoverantwortlichkeiten für das Rechnungsjahr 2016 für die Feuerwehrkommission sind im Anhang III festgelegt.
- 1.4. Die übrigen Kontoverantwortlichkeiten werden durch die Verwaltung in Absprache mit dem Gemeindepräsidium festgelegt.
- 1.5. Werden die Bestimmungen dieser Weisungen missachtet, kann die Kontoverantwortlichkeit durch den Gemeinderat wieder entzogen werden.

2. Budgetierung

- 2.1. Jede budgetierende Stelle kann auch Budgetanträge zu Konten, welche nicht in ihrer Verantwortung liegen, einreichen.
- 2.2. Die definitive Kontozuordnung für alle Budgetanträge richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung respektive den Weisungen der kantonalen Finanzdirektion und wird durch die Verwaltung vorgenommen.

3. Ausgabenkompetenz

3.1. Kindergarten und Primarschulrat

Bei Ausgaben, welche nicht im freihändigen Verfahren getätigt werden, ist mit dem Vergabeentscheid die Zuständigkeit für allfällige Beschwerdeverfahren an den Gemeinderat abzutreten.

Im Übrigen regelt der Kindergarten- und Primarschulrat die Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets für die in seiner Verantwortung stehenden Konten.

3.2. Feuerwehrkommission

Im Rahmen des bewilligten Budgets für Konten in ihrer Verantwortlichkeit wird die Kompetenz für Arbeitsvergaben und Materialeinkäufe der Feuerwehrkommission wie folgt gestaffelt:

3.2.1. Feuerwehrkommandant bis zum Betrag von CHF 5'000.-- pro Einzelfall

3.2.2. Auf Beschluss der Feuerwehrkommission:

- a) Auftragsvergaben und Materialeinkäufe im Rahmen der budgetierten Positionen bis zum Betrag von CHF 30'000.--.
- b) Jährlich wiederkehrende Auftragsvergaben im bisherigen Umfang und im Rahmen des Budgets bis max. CHF 30'000.-- pro Auftragsvergabe. Alle fünf Jahre sind Konkurrenzofferten zum Vergleich einzuholen.

3.3. Übrige Ausgaben

Im Rahmen des bewilligten Budgets wird die Kompetenz für Arbeitsvergaben und Materialeinkäufe für alle Übrigen Ausgaben wie folgt gestaffelt:

3.3.1. Gemeindepräsident bis zum Betrag von CHF 5'000.-- pro Einzelfall

3.3.2. Gemeindeverwalter bis zum Betrag von CHF 5'000.-- pro Einzelfall

3.3.3. Ressortvorsteher zusammen mit dem Gemeindeverwalter:

- a) Auftragsvergaben und Materialeinkäufe im Rahmen der budgetierten Positionen bis zum Betrag von CHF 30'000.--
- b) Jährlich wiederkehrende Auftragsvergaben im bisherigen Umfang und im Rahmen des Budgets bis max. CHF 30'000.-- pro Auftragsvergabe. Alle fünf Jahre sind Konkurrenzofferten zum Vergleich einzuholen

3.4. Von Nottfällen und Dringlichkeiten abgesehen, erfolgen alle Auftragsvergaben nach 3.2. und 3.3. für höhere Beträge durch den Gesamt-Gemeinderat.

4. Prüf- und Visumsregelung für Rechnungen

Die Prüf- und Visumsregelung für Rechnungen im Rahmen der Ausgabenkompetenz lautet wie folgt:

4.1. Kindergarten und Primarschule

Die Visumsregelung für Ausgaben bis CHF 30'000.-- regelt der Schulrat

ab CHF 30'000.-- Sachbearbeiter, Schulleiter, Schulratspräsidium und Gemeindepräsident

4.2. Feuerwehrkommission

- a) bis CHF 5'000.-- Sachbearbeiter und Feuerwehrkommandant
- b) bis CHF 30'000.-- Sachbearbeiter, Feuerwehrkommandant und Ressortleiter
- c) ab CHF 30'000.-- Sachbearbeiter, Feuerwehrkommandant, Ressortleiter und Gemeindepräsident

4.3. Alle Übrigen Ausgaben

- a) bis CHF 5'000.-- Sachbearbeiter und Gemeindeverwalter
- b) bis CHF 30'000.-- Sachbearbeiter, Gemeindeverwalter und Ressortleiter
- c) ab CHF 30'000.-- Sachbearbeiter, Gemeindeverwalter, Ressortleiter und Gemeindepräsident

4.4. Prüfung ¹⁾

Mit dem jeweiligen Visum wird bestätigt, dass die folgenden Prüfungen vorgenommen worden sind:

- a) Sachbearbeiter Kontrolle gemäss einer zugrundeliegenden Offerte respektive Bestellung/Auftragserteilung hinsichtlich der verrechneten Menge, der vereinbarten/gelieferten Qualität und des Preises
- b) Gemeindeverwalter Plausibilitätsprüfung der Zahlungsverpflichtung
FW Kdt, SR Kontrolle des Visums des Sachbearbeiters
- c) RL Gemeinderat Zweite Plausibilitätsprüfung ab CHF 5'000.--
Kenntnisnahme der Ausgabe
- d) Gemeindepräsident Dritte Plausibilitätsprüfung ab CHF 30'000.--
Kenntnisnahme der Ausgabe
- e) Finanzverwalter Schlusskontrolle bei der Verbuchung auf Vollständigkeit der Visa

5. Budgetverschiebungen

- 5.1 Über die Budgetverschiebungen ist eine Kontrolle zu führen.
- 5.2 Die Verwaltung stellt für die Kontrolle ein Formular zur Verfügung.
- 5.3 Die Handhabung des Formulars richtet sich nach Anhang IV.
- 5.4 Ein Konto, bei welchem eine Budgetverschiebung zu Gunsten eines anderen Kontos vorgenommen worden ist, darf nicht überzogen werden.

6. Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

- 6.1 Sämtliche mit diesen Weisungen im Widerspruch stehenden Bestimmungen in kommunalen Verordnungen oder Gemeinderatsbeschlüsse werden aufgehoben.
- 6.2 Diese Weisungen treten per 1.04.2016 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 15.03.2016

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident



Beat Fankhauser

Der Gemeindeverwalter



Christian Friedli

¹⁾ *Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 2.11.2016, in Kraft ab 1.01.2017*

ANHANG I

Auszug aus dem Organisations- und Verwaltungsreglement Nr. 0.02.00 vom 9.12.2015

§ 8 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden und Gemeindeorgane

Folgende Behörden und Organe können im Rahmen des genehmigten Budgets und den vom Gemeinderat festgelegten Kontoverantwortlichkeiten über die Verwendung der Mittel entscheiden:

- a) der Kindergarten- und Primarschulrat
- b) die Feuerwehrkommission

§ 9 Budgetverschiebung

- ¹ Innerhalb der vierstelligen Kontoplanfunktion können Beträge des Budgets der Erfolgsrechnung verschoben werden, wenn ein Betrag eines einzelnen Kontos nicht ausgeschöpft wird.
- ² Gemäss den jeweiligen vom Gemeinderat festgelegten Kontoverantwortlichkeiten und unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 sind Verschiebungen wie folgt erlaubt:
 - a) Schulleiter:
 - selbständig Verschiebungen in der Höhe von 20% der jeweiligen vierstelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber CHF 10'000.-- jährlich
 - zusammen mit dem Schulratspräsidium Verschiebungen in der Höhe von höchstens CHF 50'000.-- jährlich
 - b) Feuerwehrkommandant:
 - selbständige Verschiebungen in der Höhe von 20% der jeweiligen vierstelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber CHF 10'000.-- jährlich
 - zusammen mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderat Verschiebungen in der Höhe von höchstens CHF 50'000.-- jährlich
 - c) Gemeindeverwalter:
 - selbständige Verschiebungen in der Höhe von 20% der jeweiligen vierstelligen Kontoplanfunktion, höchstens aber CHF 10'000.-- jährlich
 - zusammen mit dem ressortverantwortlichen Gemeinderat Verschiebungen in der Höhe von höchstens CHF 50'000.-- jährlich
- ³ Über die Verschiebung höherer Beträge entscheidet der Gesamtgemeinderat.
- ⁴ Der Gemeinderat weist im Anhang zur Jahresrechnung die Budgetverschiebungen aus.